

Zuwendung

Definitionen und Erläuterungen:

Begriff Zuwendung:

Eine **Zuwendung** (§§ 23 und 44 BHO) ist:

- ein nicht rückzahlbarer finanzieller Zuschuss aus öffentlichen Mitteln,
- an Hochschulen, andere Forschungseinrichtungen und Wirtschaftsunternehmen,
- zur Erreichung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, sozialer, kultureller oder sonstiger politischer Zwecke.

Die Raumfahrtagentur (RFA) kann Zuwendungen für einzelne thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzte eigene Vorhaben (Projektförderung) im Bereich der Raumfahrt (s. dazu die Raumfahrtstrategie der Bundesregierung) erteilen, wenn der Bund ein erhebliches Bundesinteresse an dem Vorhaben hat. Hierdurch erlangt der Zuwendungsempfänger (ZE) die Möglichkeit, finanzielle Zuschüsse aus öffentlichen Bundesmitteln zu erlangen. Vorausgesetzt er kann die erforderlichen Finanzierungsmittel nicht selbst vollständig aus Eigenmitteln aufbringen.

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, sowie Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform, mit einem Sitz oder einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung) in Deutschland verlangt.

Der ZE ist grundsätzlich verpflichtet, die Vorhabenergebnisse aus dem Vorhaben zu veröffentlichen bzw. tatsächlich umzusetzen, damit diese nicht nur ihm, sondern ebenso der Allgemeinheit zugutekommen.

Dem ZE wird das Recht auf ausschließliche Nutzung des Ergebnisses eingeräumt. Dieses Recht kann ausnahmsweise eingeschränkt werden. Der Umfang des ausschließlichen Nutzungsrechtes resultiert insbesondere aus dem Verwertungsplan.

Bei Zuwendungen ist zwischen Zuwendungen auf **Ausgabenbasis** und Zuwendungen auf **Kostenbasis** zu unterscheiden, d.h. eine Zuwendung kann auf Basis von **Ausgaben** oder **Kosten** gewährt, verwendet und abgerechnet werden.

Die Gewährung einer Zuwendung auf **Ausgabenbasis** ist der Regelfall. Sie kommt in der Regel bei ZE vor, die eine kameralistische Buchführung anwenden, d. h. deren Haushalts- oder Wirtschaftsplan nach Einnahmen und Ausgaben gegliedert ist.

Eine Bewilligung von Zuwendungen auf **Kostenbasis** setzt u.a. voraus, dass es sich beim Ast (Antragsteller) um ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft handelt und dieser über ein geordnetes Rechnungswesen i. S. der Vorgaben von Nr. 2 PreisLS (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) verfügt.

Aufnahme Link zu den „[Richtlinien für Zuwendungsanträge AZA und AZK!](#)“